Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf. Fernsprecher Nr. 2476. — **Druck und Verlag:** P. A. Santz, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 2247

Erscheinungsweise: Monatlich als Beilage zum Altenaer Kreisblatt zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahrg. geh. 3 Goldmark.)

Nr. 11 Altena, im November 1938 16. Jahrgang

Der erste Osemund-Vertrag (1682)

Als vor zwanzig Jahren Dr. Lüsebrinck seine Abhandlung über das hiesige Osemundgewerbe schrieb, war ihm der Wortlaut der ersten Osemund-Vereinbarung vom Jahre 1662, von deren Bestehen die zweite Vereinbarung von 1682 spricht, nicht bekannt. Nun hat sich unter den gewerblichen Archivalien der Burg Altena eine alte Abschrift dieser ältesten Osemund-Vereinbarung gefunden, die für die Geschichte des hiesigen Eisengewerbes von größter Wichtigkeit ist. Wir geben darum nachstehend ihren vollen Wortlaut wieder:

Kundt und zu wissen sey hiemit, nachdem nunmehr ein Zeit hero der Osemundts Handell durch vielfältige Ueberhäuf- und andere Unordnung dergestalt in Abgang gerathen, daß, da demselben negst göttlichem Beystandt und Seegen nicht remediiret werden mögte, derselbe zu nicht geringem Schaden des gemeinen Besten gentzlichen zugrunde gehen werde, dahero dan unterschriebene Reidemeister Ambts Altena, Neuenrade und Plettenberg heut dato sich zusammen gethaen und dahin, jedoch unter Sr. Churf. Dhlt. zu Brandenburg, unsers gnädigsten Herren, Ratification vergliechen, daß nunmehr hinfüro jährliches (gleich in den benachbarten Landen) zweymal des Jahrs, als nemblich vom 1ten April bis halben May und vom ersten August bis halben September, mit allem Osemundtschmieden und Verkauffung desselben eingehalten, was aber vorhero gemacht, vor 1ten Aprilis und Augusti verkaufft und geliebert, auch mit allem Fleiß darauf Achtung gegeben werden solle, daß deme zuwider nicht gehandelt, und da jemandt darüber betretten würde, der Osemundt halb Sr. Churf. Dhlt. und halb den Reidemeisteren verfallen, auch der Verbrecher seiner Reidung entsetzet sein solle, wie dann auch weiters in Acht zu nehmen, daß weder von den Cölnischen und Newstättischen weder bey Tage noch bey Nachte heimb- oder öffentlich der Osemundt eingebracht, noch die Kahr (Karre) zu Altena unter 35 und zu Lüdenscheidt unter 34 Rtlr. nicht verkauffet werden möge, wobey dann auch dieses wegen der Osemundtsschmiede hinzugefüget, daß, weilen alle und jede, welche an Eysendrath arbeiten und ihre Nahrung daran suchen, ahn ihrem Lohn missen und in die itzige Zeit schicken müssen, also auch die Osemundtsschmiede dergleichen zu thun sich bequemen werden, dahero dann hinfüro nach Veranlassung deren in anno 1608 ausgelassener und in Truck publicirter Fürstl. Verordnung einem Meister von einer Kahr nicht mehr als 2½ Rtlr. und dem Knechte 4 Kopfstücke, und dabeneben jährlichs 2 Rtlr. zur Vormiethe und Meidepfennig und weiters nicht an Trinken, Salz, Bawköften und dergl. gegeben und darwider in keinerley Weise gehandelt werden, insonderheit aber daß keiner eines anderen Osemundtschmiedt, so sich hiezu nicht bequemen wollte, in Arbeit zu nehmen oder ihme Unterschleiff zu geben, befuegt sein solle, alles bey Sr. Churf. Dhlt. arbitrari Straff und bey Verlust der Reydung, und daß der Schmiedt zum Schmieden nicht wieder zugelassen werden solle. Es sollen auch die Kohlen des vorigen Tages ausgestoeßen und kalt, auch mit gefreueten Körben und das Fuder vor sieben dubbelte Blamüser auf die Schmitte aus den Kirspelen Lüdenscheidt, Halver, Herschede, Hülschede, Wibbelingwerde und aus den anderen Kirspelen nach Advenant gleichfalls einen Blamüser an deme, was vor diesem vor ein Fuder gegeben, abzuziehen, geliebert werden. Ohne Argelist. Zu dessen mehrer Festhaltung die jegenwertige Reidemeistere, jedoch unter Vorbehalt gdstr. Ratification, unterschrieben.

Sign. Lüdenscheidt, den 23ten Februarii 1662

Stephan von Neuhoff, Drost.

Dietherich Stephan von Neuhoff.

Georg Holtzbrinck. Georg Grüter. Simeon von Diest. Henrich Wortman. Freytag Dietherich Esselen wegen der Plettenbergischen Reidemeister. Herman Kuithan. Jacob Wever.

Johan Clomberg. Eberhard Cronenberg.

Christ. Wever.

und Karren der Compagnie verfallen seyn; imgleichen die Trägere sofort in Arrest gezogen, mithin auf vier Wochen zu Wasser und Brod gesetzet werden.

22) Damit auch hierunter allem Unterschleif desto besser vorgebeuget werde, so solle von gtm. Draht nichts auswärts hingeschicket werden, wann nicht vorhero solcher oder die Fässer mit einem Compagniezeichen marquiret worden, wie dann auch einem jeden Fuhrmann, welcher von der Niederlage aufgeladen, darüber ein Attest, jedoch ohnentgeltlich, gegeben werden solle.

23) Die Compagnie soll dahin sehen und den Draht dergestalt debitiren, daß durch Steigerung des Preises kein Anlaß entstehe, daß anderwertlich Draht-Fabriquen angeleget oder vermehret, mithin der Altenaischen Drahtmanufactur Nachtheil zugezogen werde.

24) Weilen die Compagnie ein großes Capital einlegen und hazardiren, auch viele Unköste zu Unterhaltung der Bedienten und sonstigen anwenden muß, anbey allerhand Unglücksfälle (so Gott verhüten wolle) und die Gefahr auszustehen hat, daß, wann der Draht liegen bleibet, solcher verrostet oder durch sonstige Zufälle beschädigt werde, so solle ihr freystehen, den Draht höher zu verkaufen, als sie solchen einkaufet.

25) Wegen des Blanken Klinckmemels, Blanken Natel- und Blanken Middel- oder Bastard-Drahts, welche Sorten auch im Limburgischen gezogen werden, soll sie insonderheit dahin sehen, daß solcher nicht höher, als von denen Limburgischen geschiehet, verkaufet werde.

26) Damit auch die Limburger desto weniger Gelegenheit finden, den Debit von gtn. dreyen Sorten an sich zu ziehen, so soll künftig einem jeden hiesigen Fabricanten freystehen, solche drey Sorten nach Gefallen zu binden.

27) Nachdeme die Osemunds-Reidemeistere zu Beförderung des zu allgemeinem Besten gereichenden Stapels zwaren eingewilliget, die Karre Osemund, woraus der Draht fabriciret wird, welche sonsten 40 Rt. gekostet, nunmehro an die Reidemeister und Livranten währender dieser Compagnie vor 38 Rt. zu verkaufen, dieselbe aber dabey ein und anders wegen Festhaltung dieses Preises unter sich vereinbaret, so solle zwar, wann wieder ein oder andern vorgtn. Osemunds-Reidemeister wegen dessen Contravention eine Untersuchung entstehen, und zur Ausfündigung des fiscalischen Interesse eines oder andern Drahtreidemeisters Zeugnüß verlanget würde, derselbe solches abzulegen verbunden seyn und ad requisitionem von dem Magistrat zu Altena zu dessen Ablegung angehalten werden; gleichwie aber Drahtreidemeistere an der Osemunds-Reidemeister ihre Vereinbarungen nicht verbunden seyn wollen, also sollen selbige auch deshalb nicht straffällig geachtet werden, wann etwa dagegen gehandelt oder contraveniiret worden.

28) Da bey Errichtung der Niederlage nötig seyn will, die Ueberhäufung des Drahts möglichst zu verhüten, so sollen währender dieser Compagnie zwaren mehrere Schmitten, aber keine neue Drahtrollen angeleget oder von einer Art in die andere verändert werden können.

29) Es sollen zwar, damit die Fabricanten täglich Arbeit haben können, währender dieser Compagnie keine Stillstände eingeführet werden, doch aber sollen die Drahtzögere vom 15. Martii bis 15. April nur von 7 Uhr morg., vom 15. April bis 15. May nur von 8 Uhr morg., vom 15. May bis 15. July nur von 9 Uhr morg., vom 15. July bis 15. Augusti nur von 8 Uhr morg. und vom 15. Augusti bis 15. September nur von 7 Uhr morgens bis abends und bis der Tag untergehet, sodann vom 15. Sept. bis 15. Martii nur allein bey Tage ohne Licht an dem Draht arbeiten mögen, vor oder nach gtr. Zeit aber weder Stahlen- noch Eisendraht gezogen werden, weder mit Glüen, Holzschneiden, Schärfen, Holl-Stellen oder Löchermachen oder sonsten das geringste geschehen, welches einige Absicht auf das Drahtziehen haben mag.

30) Jedoch bleibet den Drahtziehern frey, den Draht auch außer gtr. Zeit nach und von den Rollen zu tragen, imgleichen solchen sowoll in und bey den Rollen als in und bey den Häusern zu schaben.

31) Hingegen aber solle auch das Schaben oder andere Arbeit, welche auf das Draht-Fabriciren Absicht hat, durch keine Frembde sondern nur durch der Drahtzieher Hausgenossen oder andere Eingesessene der Freyheit Altena und der Dörfer Dahle und Evinghausen verrichtet werden mögen, damit Frembde keine Gelegenheit finden, an denen Drahtwerckern oder der Fabrique selbsten etwas abzusehen.

32) Zur Sommerzeit, wann das Wasser geschüttet wird, in specie wann solches auf der Rahmederbache in der Rollen unterm Breitenhagen und auf der Nette in Pastoris Rollen geschiehet, und nur auf einem Rade gezogen werden kann, so solle mit der Drahtarbeit zwey Stunden früher, als § 29 verordnet, angefangen werden mögen.

33) Es solle auch Veranstaltung geschehen, daß bey kleinem Wasser auf der Nette und Rahmederbache die Teiche so früh aufgezogen werden, daß das Wasser vor Endigung der gesetzten Zeit bereits auf denen untersten Rollen verbrauchet oder vernutzet seyn könne.

34) Weilen auf einigen Rollen, wann geschüttet werden muß, nur auf der Halbscheidt derselben, hingegen aber auf anderen Rollen, welche nur mit einem Rade versehen und oberhalb dem Lütcken Rolleken nacher Dahle

und Evinghausen hin gelegen sind, auch zur Sommerzeit beständig gearbeitet werden kann, so solle auf diesen letzteren Rollen zu gtr Zeit, wann nemlich geschüttet werden muß, nur sieben Stunden täglich, nemlich von 7 Uhr morg bis 2 Uhr nachm. gearbeitet werden, damit unter denen Rollenwercken und Fabricanten eine Egalität gehalten werde.

35) Da zu Evinghausen verschiedene Rollen befindlich, die vor einem warmen Springe liegen, und worauf also das Wasser im Winter nicht abfrieret, so solle auf selbigen, wann andere Rollen, und zwarn auf der Nette Pastoris Rolle und auf der Rahmede die Rolle unter der Heyden, abgefroren, zur gleichmäßigen Conservation der Gleichheit ebenfalls stille gehalten, nicht weniger auf anderen Rollen, welche vor Teichen liegen und worauf, wann andere Drahtwercker abgefroren, noch gezogen werden kann, ein Gleiches observiret werden.

36) Wann wider dasjenige, was § 29, 31, 32, 33, 34 und 35 festgestellet, etwa gehandelt werden würde, so sollen die Contravientes wegen jedesmaliger Contravention entweder drey Rthlr. zur Strafe erlegen oder drey Wochen der Arbeit entsetzet werden, und die Compagnie nicht nur nötige und beaydete Visitatores anzuordnen haben, welche darauf acht geben, daß außer der determinirten Zeit nicht gearbeitet werde, sondern es solle auch ein jeder die erfahrende Contraventiones anzuzeigen gehalten seyn, und wann jemand dergleichen verschweigen würde, so solle derselbe ebenso woll als der Thäter mitdrey Rthlr. bestrafet werden.

37) Damit die Drahtziehere der zu observirenden Arbeitszeit ohngeachtet dennoch ihre Subsistence völlig und besser als bishero finden mögen, so solle hinfüro währender Compagnie denselben an Lohn bezahlet werden, wie folget:

a) dem Banckzöger anstatt der bisherigen 4 Stbr. künftig von jedem Stück 5 Stbr.

b) dem Kleinzöger nebst der Berüberung vor feinen Memell und schwarzen Klinck-Memell 1 Stbr., vom blanken Klinckmemell anstatt 2 Stbr. künftig 3 Stbr.; vom blanken Nateldraht anstatt 3 Stbr. künftig 4 Stbr.; vom schwarzen Nateldraht nach wie vor 1 Stbr.; vom blanken Middeldraht anstatt 4 Stbr. künftig 5 Stbr.; von dito ordinairem anstatt 2¼ Stbr. künftig 2½ Stbr.; von dem reinen Middeldraht anstatt 2¼ Stbr. künftig 2¾ Stüber.

c) dem Winner vor 3-Schillingsdraht anstatt 2 Stbr. künftig 2½ Stbr.; vor 4-Schillings draht anstatt 3 Stbr. künftig 3½ Stbr.; vor 12-Riggen anstatt 4 Stbr. künftig 4¼ Stbr.; vor kleinen 12-Riggen anstatt 4½ Stbr. künftig 5¼ Stbr., vor feinen anstatt 5¼ künftig 6¼ Stbr.; vor kleinen feinen anstatt 8¼ Stbr. künftig 9½ Stbr.; vor Stahlen anstatt 12 Stbr. künftig 12½ Stbr.

38) Wann zu seiner Zeit fernere Sorten, als itzo fabriciret werden, künftig gezogen werden mögen, alsdann soll das Lohn darab nach Proportion reguliret werden.

39) Weilen das Drahtzieherlohn zufolge der Drahtordnung de anno 1726, tit. 3, § 8, nicht anders, als in baarem Gelde und keineswegs mit Waaren bezahlet werden muß, und in gtr. Ordnung zwarn eine gewisse Strafe festgesetzet, jedoch aber dawider fernere Contraventiones zu befahren stehen, so sollen diejenige, welche solche in Erfahrung bringen und verschweigen, mit fünf Rthlr. bestrafet, diejenige aber, welche es gehörigen Orts anzeigen, mit fünf Rthlr. belohnet, und dieses Praemium aus des Contravenientis Mittelen beygetrieben, auch allenfalls des Denunciantis Name verschwiegen werden.

40) Denen Drahtreidemeistern, welche ihren reidenden Draht auf die Niederlage ablieferen, solle von jedem Stück Draht vor ihre bey der Reidung habende Mühe ein Stüfer zufließen, außerhalb von denen dreyen Sorten Memeldraht, welche auch anderwertlich fabriciret und so wohlfeil verkaufet werden, daß darauf kein Stüber gesetzet werden kann, die aber auch kein Reidemeister zu lieberen schuldig seyn, sondern es in dessen Belieben stehen solle, ob er solche lieferen wolle oder nicht.

41) Demnach nun ein Ueberschlag wegen dessen, was der Schmieden-, imgleichen der Schleppendraht, woraus die auf die Niederlage ablieferende Sorten fabriciret werden, zu stehen kommet, gemachet, und das Drahtzieherlohn und der dem Reidemeister zugelegte Vortheil hinzugerechnet worden, so ist festgestellet, daß die Compagnie vor den an sie ablieferenden Draht bezahlen solle, wie folget:

vor den feinen Memel und schwarzen Klinckmemel	31 Stbr. 6 dt
vor den blankenKlinckmemel	33 Stbr. 6 dt.
vor den blanken Nateldraht	34 Stbr. 6 dt.
vor den schwarzen Nateldraht	32 Stbr. 6 dt.
vor den blanken Middeldraht	36 Stbr. 6 dt.
vor den ordinairen Middeldraht	34 Stbr.
vor 3-Schillingsdraht	37 Stbr.
vor 4-Schillingsdraht	38 Stbr.
vor 12-Riggendraht	39 Stbr.
vor kleinen 12-Riggendraht	40 Stbr.
vor den Feinen Draht	41 Stbr.
vor den Kleinen Feinen	44 Stbr.
vor Stahlendraht	47 Stbr.
vor den reinen Middeldraht	36 Stbr.

besegelde brieve ick hyr up van uwer gnaden heb, dat verstentlick ind klair inhaldende synt, wulker brieve myt namen drye syndt, als nementlyck den yrsten myn principaille amptbrieff op dat ampt van Altenae, op dat vest van Lüdenscheide ind op dat ampt van Brekervelde vurg. sprekende, die gegeven is in den jairen onses heren duysentvyrhondert vyrindachtentich op den guedensdach neist na sendt Remeyß dach, ind die ander brieff rürt van achtindvyrtich gulden curentz geldz jarlycker renthen, my avermitz juwer gnaden uter juwer amt van Huerde ind to Swerten vorschreven synt, dair aff die datum steyt in denselven jair ind op denselven dach, als hyr vur van mynem amptbrief geschreven steyt, ind die deyrde brieff heilt van vyfftich ynckell overlenschen gulden off die werde dair vur an andren gueden gulden pagement uit uwer gnaden renthen des amptz van Wetter jarlix to boren, dair van die datum steyt in dem jair onses heren duysent vyrhondert vyffindtachtentich op den satersdach neist na sendt Agathen dage, wurlcke vurg. drie brieve ick mynem brueder Derick vurg. nu avergehantreckt ind gelevert heb. Daromb, gnedige lieve here, ick, Goißen Steick, vurg. uwe gnaden dienstlicken byddе, dat uwe furstlicke gnaden dat vursc. uwer gnaden ampt van Altenae myt der vest van Luedenscheide ind dat ampt van Brekervelde vurg. in krafft diß brieves van my opnemen ind my der ind myner eyde, ick dar to gedaen heb, guetlicken verlaten ind die mynem brueder vurg. amptwyse weder oeverleveren ind indoen willen myt allen vorwarden ind inhalde der vurß. dryer brieve, in maten ich die tot desen dage to ingehadt heb, want ick mynen gantzen gueden willen dair to geve ind verthye dar up vur my ind myne erven avermitz desen selven brieff, oen ind syne erven hyrmede stellende ind wysende in die jairrente sulx geldz, beheltlyck uwer gnaden ind uwer gnaden erven der loißen, daran in alre maten die vurg. brieve dat klair uytwysende synt, ind allet sonder argelist. Ind heb daß in orkonde mynen segell myt mynre rechter wettenheit an desen brieff gehangen; ind heb voirt gebeden den Edelen Jonker Johan greve to Lymborch ind her to Bruecke, mynen neven, Johan Steick, greve to Dorpmunde, mynen brueder, dat sy ore segele ter konden deser saken by dat myne an desen brieff willen hangen (was geschieht). Gegeven .. 1487 des nesten gudenstages na sent Lamberts daghe.

Märk. Reg.-Bücher, Bd. VII, S. 63.

1478, September 19.

Derick Steck tot Altenae amptman.

Wy Johan hertough &c. doin kunt alrenalck: Alsoe Derick Steicke ons nu vurbracht hevet eynen apenen pargamentzbrieff myt anhangende segell Goißen Stecken, syns broiders, onses amptmans tot Altenae, darinne dieselve Goißen ons schryfft, woe hey myt dem vurg. Derick averdragen sy, denselven Derick an syne stede unsen amptman tot Altenae ind aver onse vest van Luedenscheit ind aver onse ampt van Brekervelde werden &c., in maiten dieselve brieff hyr aff dan langer ind vorder inhelt, die van woirde to woirde hyr na geschreven volget, alsus luedende: U, dem hoegebarnen durluchtigen fursten &c. (siehe die Urkunde vom gleichen Tage, die hiervor steht):

So bekennen wy, Johan pp., dat wy die vurß. gelegenheit ind bede Goißen Steicken vurg. angesien hebn, ind hebn dair umb dat vurg. onse ampt van Altenae myt der vest van Luedenscheit ind ampt van Brekervelde van oen op genomen ind oen dar aver syner eyde, hie ons darto gedaen hefft, guetlicken verlaten ind die dem vurg. Derick Steicken, synen broider, voirtan bevalen ind ingedaen, bevelen ind indoen avermitz desen brieff in alre maten, formen ind maneiren, ind dat to staen by allen vorwarden, averdrage ind underscheide. as dat bys tot desen dage to tuschen ons ind Goeßen vurg. gestaen hefft; also dat Derick Steick vurg. van nu vairtan in allen ind yglicken desen punten ind saken die selve man wesen sall, als Goißen Steick, syn broeder vurg., geweist is na uytwysonge ind inhalde der dryer brieve vurg., dairop uns Derick vurg. syne huldinge ind eydt gedaen hefft gelycker maten dat up Goißen vurg. in synen amtzbrieve geschreven steyt, beheltlyck hyrinne, dat Goißen Steick vurg. off syne erven ons, so wanner wy des gesynnen werden, bewyselicke ind wairhafftige reickenschap doin sollen van jair to jair van der tyt her, dat hey onse amptman tot Altenae geweist is, als van alle synen opboeren, uytgeven, upkomsten ind vervalle desselven onses amtz ind van der veste van Luidenscheide ind onsen ampt tot Brekervelde, ind allet sonder argelist . . .

Gegeven .. 1487 des nesten gudenstages na sent Lamberts daghe.

Märk. Reg.-Uücher, Bd. VII, S. 63.

1489, April 5.

Derick Steck dat ampt Altenae opgeschreven.

Lieve getruwe; umb saeken wille uns dair toe bewegende, laten wy u weten, dat wy u unse ampt van Altenae opschriven avermitz desen brieff, so langh tyts to vorrentz, als uns dat geboirt to doin na vermoigen uwes amptbrieves, dair nae wy uns mit unsen slaite ind ampt vurg. ter uytgaender tyt deser unser opschrifte gedencken to richten; des gelycken wilt gy oick doen, so voell u des geboren sall.

Gegeven . . . 1489, op sondach des vyfften daiges in Appril.

Ebendort, Bl. 82 v.

Die Gründung es 1. Eisendrahtstapels in Altena

Der Stapelvertrag vom 10. Februar 1744.

Nachdeme der Eisendrahthandel in der Freyheit Altena einige Zeit hero gar sehr verfallen, und um solchen zum Besten nicht allein gtr. Freyheit, sondern auch des gesambten Märkischen Landes wieder in Aufnahme zu bringen, auch diejenige Plackereyen und Unterschleife, wodurch sowoll Reidemeisters als Fabricanten gekräncket worden, inskünftige abzustellen, kein anderes Mittel als die Aufrichtung einer Niederlage oder Stapel-Compagnie zu erfinden gewesen, Jhro Königl. Mayst. auch schon im Decembri 1738 sowoll in Dero Hofflager als bey hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer die Errichtung eines Stapels allergdst. gut gefunden und darüber an Dero Geheimen Regierungsrath und Hogresen zu Lüdenscheidt Hymmen und damaligen Commissarium loci Kriegsrath von Schack rescribiren lassen, und damalen zwarn wegen in der Nachbarschaft besorgeter Kriegsgefahr die Sache nicht zum Stande gebracht werden können, jedoch aber solche bey erster bequemer Gelegenheit zu reassumiren unterm 23ten May 1739 aus hochgtr. Cammer nicht nur befohlen, sondern auch in negstvorigem 1743ten Jahre darüber fernere allergdste. Verordnungen vom 20ten July, 26. Augusti und 12ten Septembris an gtn. tit. Hymmen und itzigen Commissarium loci Kriegsrath Göring erlassen worden, worauf denn ermelte Commissarii das Werck vorgenommen und mit Zuziehung des Magistrats zu Altena, der Gemeinheits-Vorsteher, der Drahtreidemeister und Fabricanten und aus ihrem Mittel benennter Deputirten das Werck vorgenommen:

So ist auf geschehene reifliche Ueberlegung nachstehende Ordnung und Stapel-Contract salva clementissima ratificatione festgestellet:

1) übernimmt die Compagnie allen zu Altena und denen dazu gehörigen Örtern Dahle und Evinghausen sowoll bey der Introduction vorrätigen als demnegst fabricirenden Eisendraht gegen einen gewissen in folgenden Positionibus determinirten Preis anzukaufen.

2) Dahingegen aber solle auch ein jeder verbunden seyn, den bey gtr. Introduction annoch in Vorrath habenden und künftig fabricirenden Eisendraht an keinen anderen als die Compagnie zu verhandelen.

3) Damit nicht nur Reiche, sondern auch wenig Bemittelte an der Compagnie haben Antheil nehmen können, so ist solche in hundert Stämme vertheilet, auch freygegeben, daß, wann ein oder anderer keinen ganzen Stamm annehmen wollte, alsdann ihrer zwey oder mehrere sich sollten zusammen thun und einen Stamm gemeinschaftlich annehmen mögen.

4) solle die allergdst. confirmirte Drahtordnung de anno 1726 überall im Stück Fabricirung tüchtigen Drahts als sonsten in ihren Kräften verbleiben und darauf mit Nachtruck gehalten werden, jedoch bleibet hieben vorbehalten,

5) daß, wann etwas zur Verbesserung der Drahtordnung angegeben werden könnte, solches mit Consens sowoll der Compagnie-Interessenten als der Reidemeister und Fabricanten nach Anleitung ged. Drahtordnung geändert werden möge.

6) Weilen auch in gtr. Drahtordnung § 2 zwarn versehen, daß der von dem Kleinzöger an den Winner abgehende Middeldraht pro Stück 10¼ Pfd. wiegen solle, solches Gewicht aber damalen in dem Betracht determiniret worden, daß zu der Zeit das Glüen von den Winnern bey Steinkohlen geschehen und dabey am Gewichte mehr abgegangen, nunmehro aber gts. Steinkohlenglüen abgestellet ist, und nachhero sowoll als vorhin observiret worden, daß das Stück Middeldraht nur 10 Pfd. Drahtgewichte wiegen müsse, so soll es auch bey sothaner Oberservantz ferner verbleiben.

7) Die Livranten sollen diejenige Sorten Draht am meisten verfertigen, welche bey der Compagnie am meisten bestellet, mithin auch von derselben am meisten gefordert werden; dabey aber soll zwischen denenselben eine Gleichheit gehalten und von dem einen nicht diese, von dem andern aber jene Sorte am meisten verlanget werden.

8) In specie sollen bey jeden hundert Stück, so abgeliefert werden, wenigstens fünfzehen Stück reinen Middeldraht sich befinden, damit denen Cratzendrahts-Fabricanten das Nötige verabfolget werden könne.

9) Der ablieferende Draht soll seine Clove und Gewichte haben, mithin keiner als tüchtiger Draht auf die Niederlage abgeliefert werden, und wie kein Draht abgeliefert werden muß, welcher nicht von denen ordentlichen Clovemeistern vorher besehen und vor gut erkand, also solle denen Clovemeistern eingebunden werden, daß sie keinen Draht vor gut passiren lassen, welcher nicht fabriquenmäßig durch seine Clove gehet.

10) Weilen aber dennoch mitten in den Stükken ohntüchtiger Draht zuweilen verborgen seyn, auch sonstiger Unterschleif vorgehen kann, wann etwa die Livranten unter dem von den Clovemeistern besehenen Draht anderen ohnbesehenen verstecken oder einflicken, so bleibet der Compagnie vorbehalten, den abgelieferten Draht durch ihre anzuordnende Bediente bey der Ablieferung examiniren und revidiren zu

lassen, wo dann, wann untüchtiger Draht befunden werden wird, solches zur Remediierung und Bestraffung gehörigen Orts angezeiget werden soll.

11) Jedoch will die Compagnie wegen des itzo vorrätigen Drahts es so gar genau nicht nehmen, sondern solchen dergestalt, wie er bey denen Reidemeistern in Vorrath lieget, annehmen und passiren lassen, wann derselbe nur nicht gar zu schlecht befunden wird, da dann solcher vor der Annehmung geändert und richtig gemachet werden muß.

12) Was in vorstehendem § 11 enthalten, soll aber nicht auf denjenigen Draht extendiret werden, welcher nach dato dieses bis zur Einführung der Niederlage fabriciret wird, sondern selbiger muß ebenso gut beschaffen seyn, als derjenige, so nach gtr. Introduction verfertiget wird.

13) Weilen in der Drahtordnung de anno 1726, tit. 5, § 2, das Gewichte des ablieferenden reiden oder fertigen Drahts zwarn auf 10 Pfd. festgestellet, das Drahtgewichte aber von dem anderen Gewichte in etwa differiret, auch die ausländische Ankäufere gewohnet und damit zufrieden, daß der Draht etwas weniger wiege, so solle zu Vorkommung künftigen Disputs hiemit festgestellet seyn, daß das Stück gtn. fertigen Drahts nur 9¾ Pfd. Berlinischen oder damit übereinkommenden Cöllnischen Gewichts wiegen solle, wobey sich aber von selbsten verstehet, daß dieses auf den von den Kleinzögern verfertigenden reinen Middeldraht nicht zu extendiren seye.

14) Weilen sich befunden, daß die Cloven nicht völlig über einander kommen, sondern einige etwas ausgeschließen: Als sollen solche revidiret, das Unrichtige geändert und durch einen vom Magistrat specialiter zu beaydigenden Meister dreyzehen Cloven vollenkommen egal verfertiget, deren acht unter die Clovemeister vertheilet, drey auf die Niederlage oder Stapelhaus abgegeben, eine vom Magistrat und eine vom Commissario loci asserviret werden.

15) Damit diejenige, welche Bäncke eigenthümblich besitzen, die Reidung nicht allein an sich ziehen, sondern andern Reidemeistern auch Gelegenheit belassen werde, das Nötige zu ihrer Subsistence durch die Reidung zu erwerben, so soll kein Erb- oder Pfachtherr der Drahtbäncke oder Schieven solche dergestalt verpfachten, daß der anpfachtende Drahtzöger allen Draht, welchen derselbe ziehen kann, ihme, dem Pfachtherren, allein zu lieberen schuldig seye, sondern es mögen gte. Pfachtherren sich nur ausbedingen, daß der Pfächter ihnen wöchentlich höchstens sechszehen Stück Draht darauf ziehen solle, und wann der Zöger mehr darauf verfertigen kann, so soll demselben freygestellet bleiben, zu arbeiten für wen er will.

16) Falls nun diesem zuwider ein Banckherr seinen Pfächter auf eine oder andere Weise sollte nötigen oder zwingen wollen, ihme mehr als 16 Stück zu arbeiten, so solle derselbe mit 25 Rtlr. bestrafet werden.

17) Dahingegen aber solle auch kein Reidemeister bey gleichmäßiger Strafe durch Versprechung mehreren als des ordinairen und unten § 37 festgesetzten Lohns weder directe noch indirecte einen Drahtzieher engagiren, ihme vor anderen zu arbeiten, damit ein jeder Reidemeister der Wiedererlangung seines eigenen Guts desto mehr versichert seyn könne, mithin die sogenannte Schienenstecherey, wogegen schon verschiedene Verordnungen gemachet, gäntzlich ausgerottet und vermieden werden möge.

18) Damit auch diejenige, welche mehrere Isen oder Eisendraht-Schmittenfeuer besitzen, die Reidung zum Nachtheil anderer nicht an sich ziehen, so bleibet es nicht nur bey demjenigen, was dieserhalb in der Drahtordnung de ao. 1726, tit. 3, § 10, verordnet, daß nemlich kein Reidemeister mehr als eine Ise zum Eisendraht bewercken, noch darin umschmieden lassen, sondern was er mehr arbeiten lassen will, solches von andern schmieden lassen solle, sondern es solle auch keiner mehr als 10 Stück täglich auf jeder Isen schmieden oder schmieden lassen, damit also jeder Schmidt seine Arbeit behalten möge.

19) Der Draht, welcher vor getr. Einführung fabriciret worden und bey der Introduction annoch in Vorrath seyn wird, solle von der Compagnie sofort zu einer Halbscheid bey der zur Zeit der Introduction zu verfügenden Ablieferung, zu der anderen Halbscheid aber sechs Wochen hernegst baar bezahlet werden, jedoch wann einer nur fünfzig Stück in Vorrath haben möchte, so hat derselbe sofort bey der Lieferung die ganze Zahlung zu gewärtigen.

20) Derjenige Draht aber, welcher nach Einführung der Niederlage fabriciret werden wird, solle sofort bey der Lieferung gäntzlich baar bezahlet werden, und wann solches nicht geschehen würde, denen Reidemeistern oder Livranten freystehen, ihren Draht anderwertlich zu debitiren, jedoch daß dieselbe im Nothfall sich nicht entziehen, acht oder längstens vierzehen Tage der Compagnie zu borgen.

21) Gleichwie bey dieser Compagnie-Handelung kein zu Altena, Dahle und Evinghausen fabricirter Draht anders als von der Niederlage weggesandt werden muß, also solle, wann dawider entweder mit Tragen oder Fahren gehandelt wird, solches auf das nachtrücklichste, und nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer, jeder mit hundert Rtlr. bestraffet werden, annebst nicht nur der Draht, sondern auch die von denen außerhalb der Niederlage aufladenden Fuhrleuten dazu gebrauchende Pferde

42) Wann künftig fernere als vorhin specificirte Sorten in Altena fabriciret werden mögen, so solle nach vorstehender Proportion der Preis davon determinirt werden.

43) Würde durch diese Compagnie-Handlung die davon geschöpfte Hoffnung erfüllet, mithin der Drahthandel wieder zustande gebracht und der Preis des Drahtes mercklich verhöhet werden, so solle nicht nur denen Drahtziehern ihr Lohn nach Proportion verbessert- sondern auch denen Reidemeistern etwas mehr zugeleget werden, und zwarn soll gtn. Reidemeistern auf obgtn. Fall ¼ Stbr. p. Stück in dem Betracht vorerst mit angedeyen, weilen von verschiedenen souteniret worden, daß sie bey dem § 41 determinirtem Preise den ihnen zugelegten Stüfer nicht völlig zu genießen hätten.

44) Damit auch künftig kein Streit entstehe, wannehr eigentlich bey Verhöhung des Drahtpreises denen Drahtreidemeistern und Drahtzögern etwas zuzulegen seye, so ist festgestellet, daß, weilen die Compagnie ein großes Capital einlegen und parat halten, auch zur Unterhaltung der Stapelbedienten und sonsten große Unkösten anwenden, anbey sowoll wegen des Drahts selber, wann solcher auf dem Stapel verunglückte, als sonsten viele Gefahr ausstehen muß, selbige weder gtn. Reidemeistern noch denen Fabricanten von dem Profit ehender etwas zufließen zu lassen schuldig seyn solle, bis der Draht p. Stück über 3 Stbr. höher verkaufet, als eingekaufet werden kann.

45) Wobey jedoch auf den Fall, daß einige Sorten annoch unter 3 Stbr. und andere über 3 Stbr. zu debitiren, solches gegen einander balanciret werden solle.

46) Damit auch diejenige Reidemeistere, welche keine Compagnie-Interessenten sind, wissen können, ob der Drahtpreis so hoch gestiegen, daß ihnen und den Fabricanten etwas zugeleget werden könne, so soll denenselben freystehen, zwey Deputirte zu benennen, welche alle Vierteljahr einmal von denen Compagnie-Bücheren Inspection nehmen mögen.

47) Alle Zahlung sowoll von der Compagnie an die Livranten, als von denen Reidemeistern an die Fabricanten, solle in ohnverrufenen Geldsorten geschehen, und diese nach Cöllnischem in Handelung üblichem courantem Fuß gerechnet werden.

48) Gleichwie zu Beneficiirung des Iserlohnischen Cratzendrahtstapels denen königlichen Unterthanen verbotten worden, einigen Cratzendraht anderwertlich als bey gtm. Stapel zu kaufen, also solle auch Jhro Königl. Mayst. allerunterthänigst gebetten seyn, ein dergleichen Verbott ergehen zu lassen, daß Dero Unterthanen von solchen Sorten, als zu Altena fabriciret werden, nirgends anders als von der Altenaischen Niederlage kaufen, jedoch daß es denenselben frey verbleibe, von solchen Sorten, welche sowoll zu Lüdenscheid als Altena fabriciret werden, auch zu Lüdenscheid kaufen zu mögen.

49) Keinem Altenaischen Reidemeister solle erlaubet seyn, unter einigerley Vorwand anderwertlich solche Drahtsorten fabriciren zu lassen, welche zu Altena, Dahle und Evinghausen gemachet, und wann er dagegen handelen würde, soll er mit hundert Species-Ducaten bestrafet werden.

50) Die Introduction des Stapels oder die erste Annehmung des darauf zu lieferenden Drahts soll auf den 15ten negstkünftigen Monats Martii geschehen, und zwarn immittels denen Reidemeistern freystellen, ihren vorrätigen Draht anderwertlich zu debitiren, jedoch die Observirung der zur Arbeit festgesetzten Zeit sowohl als die Bezahlung des regulirten Lohns sub spe clementissimae ratificationis heute, Montag, den 10ten Februarii 1744 den Anfang nehmen.

51) Dieser Stapel oder Compagnie soll acht Jahr dauren; sollte aber Pest oder Krieg hier zu Lande einfallen, so stehet gtr. Compagnie frey, annoch vor Ablauf gtr. acht Jahr auszuscheiden.

52) Nach Endigung dieser Compagnie soll zwarn von denen Reidemeistern kein Draht debitiret werden, bis gte. Compagnie den übriggebliebenen Vorrath verhandelt haben wird; damit aber sothaner vorräthiger Draht nicht zu lange auf der Niederlage verbleibe, und die Reidemeister desto weniger an ihrem Verkauf behindert werden, so solle gte. Compagnie besagten vorrätigen Draht nicht höher verkaufen, als solcher im letzten Jahr debitiret worden.

53) Wann auch die Compagnie nach deren Endigung den vorrätigen Draht vorsätzlich zurückhielte, so solle solches nicht gestattet, sondern darunter billigmäßig verordnet werden.

54) Nachdem zur Eintrettung in die Compagnie vorerst die Altenaische Reidemeister nebst denjenigen Bürgern, welche zu Altena, Dahle und Evinghausen Drahtwerker besitzen, und folgends andere Altenaische Bürgere und königliche Unterthanen, welche zu Altena Drahtwerke possediren, per proclamata und sonsten eingeladen worden, so haben demnegst angenommen

	Stämme
1) Hermann Goecke	[illegible]
2) Camerarius Figge	[illegible]
3) Johan Adolph Weißpfenning	[illegible]
4) Bürgermeister Brune	[illegible]
5) Freygreve und Bürgerm. von Diest	[illegible]
6) Dieterich Goecke	[illegible]
7) Oberbürgermeister Goecke	10

8) Doctor Dullaeus	2
9) Rathsverwandter Rump senior	6
10) Rathsverwandter Rump junior	4
11) Advocatus Castringius	1
12) Gerichtsschreiber Eickholtz	1
13) Herman Henrich Overbeck	3
14) Landphysicus Doctor Stute	10
15) Gerichtsschreiber und Bürgerm. Grüter	8
16) Rathsverwandter Hunsdicker	1
17) Doctor Overbeck	2
18) Caspar Bergfeld	1
19) Johan Dieterich Dullaeus	8
20) Dieterich Wilhelm Goecke	1
21) Commissions-Rath Wychgell	2
22) Peter Melchior Bergfeldt	1
23) Leopold Overbeck	2
24) Wittibe Lti. Schwartze	1
25) Johan Peter Weißpfenning	1
26) Arnold u. Johan Bernhard Overbeck	2
27) Wittibe Richtern Overbeck	5
28) Wittibe von Lent	3
29) Rathsverwandter Bremer	1
30) Stephan Johan Greve	1
31) Frantz Quinck	1
32) Herman Greve	1
33) Herman op der Becke und sein Sohn Adolph	1
34) Jorgen Hücking	1
35) Justitzrath von Deutecom	4
36) Johan Dieterich Dullaeus noch	2
Summa	100

55) Von vorstehenden Compagnie-Interessenten solle die erste Einlage auf jeden Stamm mit einhundert Rthlr., und zwarn drey Tage vor dem 15ten Martii unter der Verwarnung geschehen, daß derjenige, welcher es daran fehlen läßet, nicht nur seines Rechts zur Compagnie verlustig seyn, sondern auch derselben 50 Rthlr. abgeben solle.

56) Die übrige nötige Einlagen, welche nach dem 15ten Martii von denen Interessenten zu regulieren, sollen jedesmal binner 14 Tagen nach der darüber nehmenden Resolution verfüget werden, bey dessen Entstehung aber diejenige, so darunter ermangelen, das zur Compagnie bereits eingelegte bis zu deren Endigung darin stehen lassen, ohne darab einige Interesse der Abnutzung forderen zu können.

Schluß folgt.

Märkische Volksweisheit

Wat sind de Menschen doch dulle Diers, sag de Ape, do sog se 'n Besopenen doheer gohn.

So mot de Rikdum wier kommen, sag de bankrotte Apotheeker, do was he det Nachts opstohn un harr för veer Pennige Lusesalwe verkoft.

Et sind schlechte Tiden, sag de Apotheeker, keen Mensch wet krank.

Umstänne verännert de Sake, sag de Avkot, do harr em de Bur 'n Schenken bracht.

Dem Gefröhl no hiet de Mann recht, sag de Avkot, do harr em de Bur 'n Goldstück in de Hand drugt.

Out de Kummaude

Vor 450 Jahren vollzog sich im Amt Altena ein bedeutungsvoller Wechsel in der Stellung des landesherrlichen Drosten. Seit Oktober 1484 hatte dieses Amt der märkische Adlige Goswin Stecke vom Hause Baldeney bei Werden inne, der es aber nach knapp drei Jahren auf seinen Bruder Dietrich Stecke übertragen ließ. Diesem beließ der Herzog das Amt nur etwa zwei Jahre; am 5. April 1489 kündigte er ihm den Dienst aus unbekanntem Grunde. Ueber diese Vorgänge unterrichten uns die nachstehenden drei Urkunden:

1487, September 19.

Goißen Steck gifft aver dat ampt Altenae.'

U, dem hogeboren, durluchtigen fursten, mynen gnedigen lieven heren, heren Johan, hertoughen van Cleve ind greve van der Marke, beger ick, Goißen Steick, uwer gnaden amptman tot Altenae, myt erbeidigen myns dienstz to wetten: Also my herbevorens myn huyß ter Baldeneye aff vorbrant ind my dair umb noit is, datselve myn huys wederumb op to doen tymmeren ind in gereick to brengen, dat my dat noit syn sall, my selffs persoenlyck by to müeten wesen, ind in korten bewande nyt to vulbrengen is, dair durch umb alsulcken mynen steitlicken bywesen ter Baldeney my nyt wall mogelick is, uwer gnaden ampt tot Altenae vurg. myt den vest van Ludenscheit ind dem ampte van Brekervelde, die dan tosamen in mynem amptbrieve bestympt syn, geborlyck alst noit sy, to vorwaren ind to bedienen mogen, dair umb ick my mit Derick Steicken, mynen lieven broeder, bekallet heb ind myt oen up uwer gnaden believen averdragen byn, als oen in myne steede uwer gnaden amtman; tot Altenae to werden myt der vest van Luedenscheide ind myt dem ampte to Brekervelde vurg., ind dit up alle vurwarden, bedwanck ind onderscheidꝫ, als die